

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Oberbürgermeister und den Ausschussvorsitzenden bzw. ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NW und Genehmigung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 2 GO NW.

Betreff

**Cyanidbelastung des Grundwassers im Bereich des Kalkberges I
Hier: Gutachterliche Leistungen**

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	19.09.2013

Begründung für die Dringlichkeit:

2011 sind Cyanide im Grundwasserabstrom des Kalkberges erstmalig in relevanter Größenordnung festgestellt worden. Die gemessenen Schadstoffgehalte liegen deutlich über dem Geringfügigkeits-schwellenwert, der das entscheidende Kriterium für die Feststellung eines Grundwasserschadens ist. Sofern durch den Grundwasserschaden eine Gefahr für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit ausgeht, ist der Schaden nach § 4 (2) Bundesbodenschutzgesetz zu sanieren oder zu sichern.

Bereits Mitte 2011 wurde daher der damalige Eigentümer von der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde aufgefordert, weitere Sachverhaltsermittlungen durchzuführen, um entscheiden zu können, worin genau die Ursache der Belastung liegt und ob eine Sanierung als verhältnismäßig zu bewerten ist. Eine ordnungsbehördliche Anordnung der erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem damaligen Eigentümer ist jedoch aufgrund des unmittelbar bevorstehenden Ankaufs des Grundstückes nicht erfolgt. Die langwierigen Ankaufsverhandlungen und komplexen Entscheidungsprozesse haben letztlich dazu geführt, dass der Ankauf erst 2013 vollzogen worden ist.

Mit dem Beitritt zum Kaufvertrag hat die Stadt Köln sämtliche Altlastenrisiken übernommen und ist somit vor dem Hintergrund des festgestellten Grundwasserschadens zur Abwicklung der weiteren Untersuchungen verpflichtet. Die Kosten für die Untersuchungen des Grundwasserschadens wurden bei der Kaufpreisfindung berücksichtigt. Die Untersuchungen, d.h. die Entscheidung über die Vergabe der Gutachterleistungen kann nicht aufgeschoben werden. Weitere Verzögerungen in der Abwicklung der Untersuchungen bedeuten auch Verzögerungen bei der Entscheidung über derzeit nicht auszu-schließende Dekontaminationsmaßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen und somit über Gefahren-abwehrmaßnahmen im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz.

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Grün stellt den Bedarf für freiberufliche Leistungen zur Koordination und Durchführung einer Detailuntersuchung hinsichtlich der im Grundwasser festgestellten Cyanide fest und beauftragt die Verwaltung, die Leistungen zu beauftragen.

Die Kosten der freiberuflichen Leistungen werden auf 77.400 € brutto eingeschätzt. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellungen bei der Feuerwehr.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>77.400</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:Ausgangslage

1999 wurde auf der Grundlage von Boden- und Grundwasseruntersuchungen mit dem damaligen Grundstückseigentümer des Kalkberges ein Sanierungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag sah eine Oberflächenabdeckung des Kalkberges vor, die bis 2004 errichtet wurde. Des Weiteren wurde eine Kontrolle der Wirksamkeit der „Sanierung“ durch Grundwasserkontrollen vereinbart.

2011 erfolgten nach der Errichtung weiterer Grundwassermessstellen Grundwasseruntersuchungen mit einem umfangreichen Untersuchungsspektrum. In diesem Zusammenhang wurden Cyanide im Abstrom des Kalkberges erstmalig in relevanter Größenordnung festgestellt.

Der Ankauf des Kalkberges I durch die Stadt Köln zur Errichtung der Rettungshubschrauberbetriebsstation ist zwischenzeitlich erfolgt. Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages hat die Stadt Köln auch die Übernahme sämtlicher Altlastenrisiken übernommen und sich insofern zur Durchführung einer Detailuntersuchung im Bereich der Werksdeponie der ehemaligen CFK verpflichtet.

Lösungsansatz

Die im Grundwasser im Umfeld des Kalkberges festgestellten erhöhten Gehalte an Cyaniden sind als Grundwasserbeeinträchtigung einzustufen. Weitere Sachverhaltsermittlungen sind gemäß § 13 (1) BBodSchG erforderlich, um entscheiden zu können, worin genau die Ursache der Belastungen liegt und ob eine Sanierung als verhältnismäßig zu bewerten ist.

Die gutachterlichen Leistungen werden in folgende Arbeitsschritte differenziert:

- Grundlagenermittlung: Durchsicht und Auswertung vorliegender Untersuchungsergebnisse

- Datenübernahme und –eingabe
- Sachstandsbericht mit textlicher und zeichnerischer Darstellung der Ist-Situation
- Defizitanalyse und Planung der erforderlichen Untersuchungen
- Ausschreibung, Koordination und Überwachung der Untersuchungsmaßnahmen
- Sonstige Leistungen, Termine
- Gutachten mit Bewertung der Untersuchungsergebnisse und möglicher Sanierungsszenarien

Da für die Abwicklung der Maßnahme nicht die erforderliche Spezialsoftware und zeitnah nicht genügend personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen, sollen die gutachterlichen Leistungen nicht durch eigenes Personal durchgeführt, sondern extern vergeben werden. Von einer eventuellen Priorisierung der bei 57 wahrzunehmenden Aufgaben wäre die zügige Abwicklung der ordnungsbehördlichen Altlastenbearbeitung negativ betroffen.

Die Vorauswahl eines zu beauftragenden Sachverständigen wird mithilfe projektbezogener Referenzen erfolgen. Die Vorauswahl wird derzeit durchgeführt.

Die Vergabe der Leistung erfolgt in Abstimmung mit dem Vergabebeamten.

Kosten

Die freiberuflichen Leistungen die im Zusammenhang der Detailuntersuchung erforderlich werden, sind als Gutachterkosten / Ingenieurleistungen nach VOF zu sehen.

Eine grobe Kostenschätzung für die freiberuflichen Leistungen wurde anhand einer Annahme des personellen und zeitlichen Aufwandes ermittelt. Als Grundlage der Kostenschätzung diente zum Einen die „Erläuterung zur Berechnung auskömmlicher Stundensätze für Ingenieurbüros, 2. überarbeitete Fassung, Stand 26.11. 2004 des Arbeitskreis Vergabewesen, Altlastenforum Baden-Württemberg e.V. 2005 und zum Anderen die zurzeit üblichen Stundensätze.

Die Kosten für die freiberuflichen Leistungen werden auf dieser Grundlage wie folgt eingeschätzt:

• Vorplanung / Grundlagenermittlung		4.000,-- €
• Datenübernahme / Dateneingabe		3.700,-- €
• Erste Auswertung		7.150,-- €
• Planungsleistungen		5.600,-- €
• Maßnahmenumsetzung/Auswertung		18.900,-- €
• Sonstige Leistungen		3.400,-- €
• Gutachten		15.800,-- €
• <u>Unvorhergesehenes</u>		<u>6.500,-- €</u>
• Summe:	(netto)	65.050,-- €
• Summe:	(brutto)	77.400,-- €

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellungen bei der Feuerwehr.

Das Personal- und Organisationsamt und das Rechnungsprüfungsamt haben den Bedarf für die externe Vergabe der Leistungen anerkannt.

Anlage

14
143

..2006.2013
Frau Helmchen,
25039

57

Beauftragung eines Fachgutachters / Sachverständigen zur Planung, Ausarbeitung sowie Koordination einer detaillierten Grundwasser- und Bodenuntersuchung im Bereich des Kalkberges I in Köln-Kalk
hier: Bedarfsprüfung
RPA-Nr.: BD 2013/ 1222

Honorarkosten 65.050,00 € (netto); 77.400,00 € (brutto);

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Eingangsdatum vom 17.06.2013 legen Sie dem RPA die o.g. Bedarfsprüfung für die Vergabe externer Gutachterleistungen zur Stellungnahme vor.
Durch 11 wurde die Bedarfsprüfung anerkannt und mit Schreiben vom 13.06.2013 mitgezeichnet.

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen gegen die Fortführung der Maßnahme dem Grunde nach keine Bedenken.

Hinsichtlich der Vergabe der Gutachterleistungen wird empfohlen, im Rahmen der Angebotsbeziehung Pauschalpreise abzufragen. Eine Honorierung auf Stundenbasis ist zu vermeiden. Mögliche Nebenkosten sollten nicht als fixe Größe vorgegeben, sondern als Maximalwert ausgeschrieben werden, so dass die Möglichkeit der Unterbietung und somit des Wettbewerbes eröffnet bleibt.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Baumaßnahme sollten Fertigstellungsfristen vertraglich vorgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

